



# Geschäftsreglement

## Gremium für die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Statistik und den Statistikstellen der Kantone und der Gemeinden (Regiostat)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Verordnung vom 01.06.2025 über die Bundesstatistik (Bundesstatistikverordnung, BStatV),

erlässt das vorliegende Reglement.

### Sektion 1: Organisation

*Art. 1 Gremium für die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Statistik und den Statistikstellen der Kantone und der Gemeinden, Regiostat*

Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI), vertreten durch das Bundesamt für Statistik (BFS) und die Leitenden / Verantwortlichen der Statistikstellen der Kantone kantonalen und der Statistikstellen der Gemeinden bilden ein gemeinsames Gremium, Regiostat, zum Zweck der Koordinierung sowie zum generellen Austausch im Bereich der öffentlichen Statistik.

Das Gremium tagt in der Regel dreimal jährlich; einmal beim BFS, einmal bei einem Kanton und einmal virtuell.

*Art. 2 Präsidenschaft*

Die Direktorin / der Direktor des BFS präsidiert Regiostat.

*Art. 3 Mitglieder*

Mitglieder von Regiostat sind:

- Die Statistikdatenverwalterin oder der Statistikdatenverwalter (Statistics Data Steward), die Leitung der BFS-Abteilung STAB, die Sektion Internationale und nationale Angelegenheiten des BFS (INA);
- die Vorstehenden der zentralen Statistikstellen der Kantone;
- die Statistikverantwortlichen der Kantone, die über keine eigene zentrale Statistikstelle verfügen;
- die Vorstehenden der Ämter und Statistikstellen der Gemeinde;
- die/der präsidiierende und vize-präsidiierende Person der Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz [KORSTAT];
- eine Vertretung des statistischen Amtes Liechtenstein als Beobachterin.

Jedes Mitglied benennt, wenn nötig, eine Vertretung.

#### *Art. 4 Sekretariat*

Das BFS stellt das Sekretariat von Regiostat.

- An den Sitzungen von Regiostat wird in den Arbeitssprachen Deutsch und Französisch gesprochen;
- Die Dokumentation wird den Mitgliedern von Regiostat in deutscher oder französischer Sprache abgegeben. Umfangreiche oder technische Beilagen werden ggf. auch gemischtsprachlich abgegeben (d.h. in der Originalsprache der Verfasser/innen bzw. des Autorenkollektivs);
- Die Arbeitspapiere werden in Ausnahmefällen (und auf Antrag eines Mitglieds) übersetzt.

#### *Art. 5 Kosten*

Das BFS übernimmt die Verwaltungskosten von Regiostat. Die Mitglieder von Regiostat kommen für ihre Spesen selbst auf.

### **Sektion 2: Ziele und Aufgaben**

#### *Art. 6 Ziele von Regiostat*

Regiostat stellt die Harmonisierung und Standardisierung von statistischen Daten und öffentlichen Statistiken in der Schweiz sicher und trägt insbesondere zur Sicherstellung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des integrierten Statistiksystems der Schweiz bei.

Regiostat hat zum Ziel:

- durch die enge Zusammenarbeit und die Koordination zwischen der Bundesstatistik und der regionalen Statistik zur Sicherstellung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des integrierten Statistiksystems der Schweiz beizutragen. Dies geschieht durch Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet aller Aktivitäten mit Bezug zur öffentlichen Statistik, die sowohl für den Bund, als auch für die Kantone und Gemeinden von Interesse sind;
- die kantonalen und städtischen Statistikstellen bei den Überlegungen bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Bundesstatistiksystems, sowohl in organisatorischer (rechtlicher, technischer oder institutioneller) Hinsicht, als auch in Bezug auf einzelne Fachbereiche, frühzeitig mit einzubeziehen und ein Mitspracherecht bei der Entscheidungsfindung zu haben. Sie unterstützen soweit möglich die Umsetzung dieser Entscheidungen mit;
- die kantonalen Statistikstellen und Statistikstellen der Gemeinden in die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten der Bundesstatistik, welche die Kantone und Gemeinden direkt betreffen, einzubeziehen;
- den Austausch aller Themen der öffentlichen Statistik zwischen Bund und Regionen zu fördern.

#### *Art. 7 Koordination*

Das BFS sorgt dafür, dass in Regiostat alle relevanten Aktivitäten der Bundesstatistik thematisiert und die relevanten Ergebnisse der Arbeiten von Regiostat an die Mitglieder von Fedestat kommuniziert werden. Dies gilt auch für die Ergebnisse der Arbeiten von Fedestat gegenüber den Mitgliedern von Regiostat.

Das BFS stellt die generelle Verfügbarkeit von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den Gremien sicher. Zu diesem Zweck werden die «Swiss Community Days on

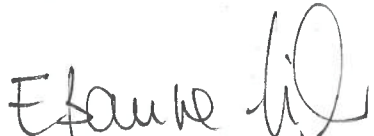
Data» organisiert, an denen Vertreter der verschiedenen Gremien über den Stand ihrer Arbeiten informieren.

### **Sektion 3: Inkrafttreten**

#### *Art. 8 Inkrafttreten*

- Dieses Reglement ersetzt und annulliert das Reglement vom 1. September 1998.
- Es tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Eidgenössisches Department des Innern EDI

  
Elisabeth Baume-Schneider  
Bundesrätin